

Datenschutzordnung

Alle in der Sektion Potsdam des Deutschen Alpenvereins ehrenamtlich oder hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Funktionsträger und Funktionsträgerinnen, die Daten über Einzelpersonen verarbeiten oder von diesen Daten Kenntnis erlangen, sind nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz, bzw. ab dem 25.05.2018, nach Art 32 (4) Datenschutzgrundverordnung zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Die Verpflichtung der ehrenamtlich oder hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Funktionsträger und Funktionsträgerinnen auf das Datengeheimnis erfolgt bei Aufnahme der Tätigkeit. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis beinhaltet keinerlei Kundgabe eines Misstrauens gegenüber einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen, sondern entspricht alleine den gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der DSGVO.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, in denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder aus den Dateninhalten bestimmbar Person, abgespeichert sind. Dazu gehören beispielsweise Adressen, Bankverbindungen, das Geburtsdatum, sowie die Teilnahme an Vereinsaktivitäten.

Das Datengeheimnis erfasst jede Form der Datenverarbeitung, wie:

- Die Erhebung und Erfassung von personenbezogenen Daten,
- die Auswertung von personenbezogenen Daten,
- die Weitergabe von Datenträgern,
- die Einsichtnahme in Bildschirm-Inhalte oder
- die Weitergabe von Computer-Ausdrucken oder Dateien.

Geschützt sind alle in Dateien gespeicherten Angaben, die sich auf eine bestimmte einzelne Person oder durch zusätzliches Wissen bestimmbar Einzelperson, beziehen.

Keine in der Sektion Potsdam tätige Person, gleichgültig ob Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätiger darf geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als dem zur jeweiligen rechtmäßigen vertraglichen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erheben, verarbeiten, anderen bekannt bzw. zugänglich machen oder in sonstiger Weise nutzen.

Personenbezogene Daten dürfen auch nicht für private Zwecke genutzt werden. Deshalb ist es grundsätzlich verboten, personenbezogene Daten der Sektion auf Datenträger, USB-Sticks oder mobile DV-Systeme (Notebooks) zu kopieren und diese Datenträger aus der Sektion herauszubringen. Auch die Anfertigung von Screenshots ist nicht zulässig.

Das Verbot der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten gilt gleichermaßen für die Weitergabe dieser Daten an externe Stellen, wie auch an andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Sektion Potsdam, die für die Erledigung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben diese Daten **nicht** benötigen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Löschkonzept: Alle Daten, die im Rahmen der Mitgliederverwaltung benötigt werden, müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Alle im Rahmen von Kursen, Touren, Wettkämpfen etc. erhobenen Daten müssen sofort nach Beendigung der Veranstaltung gelöscht werden. Es sei denn, es bestehen triftige Gründe, wie noch nicht bezahlte Gebühren oder wenn es während der Veranstaltung zu besonderen Vorkommnissen, wie Unfällen etc. gekommen ist und Zeugen benötigt werden.

Verpflichtung von Mitarbeitern* auf das Datengeheimnis

Gemäß Datenschutzordnung der Sektion Potsdam und Art 32 (4) Datenschutzgrundverordnung wird

Herr/Frau _____

durch folgende Hinweise auf das Datengeheimnis verpflichtet:

1. Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer oder mehrerer Personen. Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem demjenigen der jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung
 - erhoben,
 - verarbeitet,
 - bekanntgegeben,
 - zugänglich gemacht oder
 - in sonstiger Weise genutzt werden.

Eine Verletzung dieses Verbotes ist strafbar und als Verletzung des Arbeitsvertrages oder Funktionsträgervereinbarung zu betrachten.

Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fort.

2. Diese Verpflichtungserklärung lässt sonstige Geheimhaltungsvorschriften unberührt.
3. Die Datenschutzordnung der Sektion wurde gelesen und verstanden.

Ort Datum

1. Original: Personal-Akte

2. Kopie : Mitarbeiter/in

Unterschrift des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin
bzw. des/der ehrenamtlich Tätigen

*ehrenamtliche und hauptamtliche